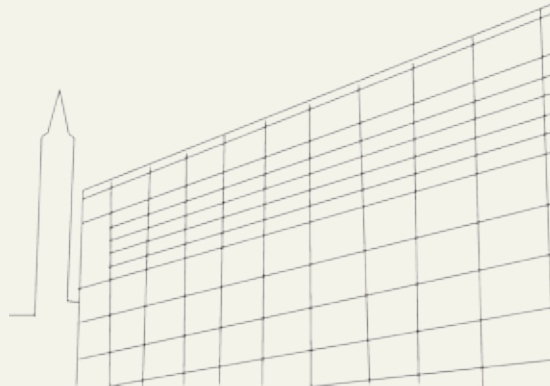




Endgültig durchgefallen - was tun?



Dieses Merkblatt gibt Ihnen Hinweise, wenn Sie endgültig durch eine Prüfung in einer Pflichtveranstaltung bzw. Modul- oder Modulteilprüfung gefallen sind und somit Ihren Prüfungsanspruch verloren haben.

Welche Studienmöglichkeiten habe ich jetzt noch?

Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung möchten viele Studierende ein ähnliches Studienfach bzw. einen ähnlichen Studiengang weiterstudieren, um unter Anrechnung früherer Studienleistungen möglichst schnell das neue Studium abschließen zu können. Der Wechsel des Studiengangs wird im Einzelfall durch das Sekretariat für Studierende beschieden (www.uni-bremen.de/sfs).

Das Bremische Hochschulgesetz regelt in § 37 (1) 3, dass die Immatrikulation zu versagen ist, wenn in dem Studiengang, unabhängig von den belegten Fächern, oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht worden ist. Die folgenden Fälle sollen Ihnen helfen, einen ersten Überblick zu erhalten, welche Möglichkeiten Ihnen an der Universität Bremen noch offen stehen.

Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in einem alten Studienfach können Sie in folgenden Fällen **nicht** in das neue Studienfach bzw. den neuen Studiengang wechseln.

1. Die Studiengänge sind in der alten und neuen Bachelor-Master-Struktur gleichwertig (alte Struktur: Studienbeginn bis WiSe 2010/11, neue Struktur: Studienbeginn ab WiSe 2011/12).
Beispiele:

a.) Ein Wechsel nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung im Studiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften (FaBiWi) mit Schwerpunkt Grundschule“ in den „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs (BiPEb)“ sowie nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung im Studiengang „Zwei-Fächer-Bachelor mit Lehramtsoption Gymnasium/Gesamtschule (2-F-Ba Gy/Gs)“ in den „Zwei-Fächer-Bachelor mit Lehramtsoption

Gymnasium/Oberschule (2-F-Ba Gy/Os)“ ist nicht möglich. Weiterhin kann nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung im Studiengang FaBiWi mit Schwerpunkt Sekundarschule nicht in den Zwei-Fächer-Bachelor mit Lehramtsoption Gymnasium/Oberschule gewechselt werden.

Auch wenn die Fächer gewechselt werden, ist ein Wechsel nicht möglich. Das Bremische Hochschulgesetz weist die Fächer im FaBiWi und BiPEb bzw. im 2-F-Ba Gy/Gs und 2-F-Ba Gy/Os einem Studiengang zu (siehe auch Punkt 2. b., c., und d.)

b.) Ein Wechsel nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelor mit Haupt- und Nebenfach im außerschulischen Profil in den Zwei-Fächer-Bachelor mit Profil- und Komplementärfach ist mit gleicher Fächerkombination nicht möglich. Ein Wechsel ist möglich, wenn das Fach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, gewechselt wird (siehe auch Punkte 3. b.).

2. Das alte und das neue Studienfach werden dem gleichen Studiengang zugerechnet.

Beispiele:

a.) Wird ein Modul in der schulisch orientierten Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden, ist ein Wechsel in ein schulisch ausgerichtetes Studium unabhängig vom angestrebten Schultyp nicht mehr möglich. Nach dem Bremischen Hochschulgesetz ist Erziehungswissenschaft für das Studium mit Lehramtsoption kennzeichnend.

b.) Der Wechsel eines Faches im Studiengang BiPEb/FaBiWi sowie im 2-F-Ba Gy/Os/Gs ist nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung nicht möglich. Das Bremische Hochschulgesetz weist die Fächer einem Studiengang zu. Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung im BiPEb/FaBiWi bzw. im 2-F-Ba Gy/Os/Gs darf deshalb das Studium BiPEb/FaBiWi bzw. 2-F-Ba Gy/Os/Gs nicht fortgesetzt werden.

- c.) Ein Wechsel nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung im Studiengang BiPEb bzw. im FaBiWi in den 2-F-Ba Gy/Os/Gs ist nur möglich, wenn das Fach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, gewechselt wird (beachte aber Punkt 2a und 4). Der umgekehrte Fall eines Wechsels in den BiPEb nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung im 2-F-Ba Gy/Os/Gs gilt entsprechend.
- d.) Ein Wechsel eines lehramtsbezogenen Bachelorfachs nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in ein Bachelorfach mit fachwissenschaftlichem Profil ist möglich, wenn das Modul, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, nicht zum Pflichtcurriculum des neu gewählten fachwissenschaftlichen Bachelorfaches zählt. Somit kann u.U. das Studienfach nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in einem Bachelor mit fachwissenschaftlichem Profil oder in einem Bachelor mit Lehramtsoption fortgesetzt werden (beachte Punkt 4.).
3. Der alte und neue Studiengang sind fachlich entsprechend.
Beispiele:
- a.) Fachlich entsprechend ist generell der Fall, wenn der alte und der neue Studiengang dasselbe oder ein ähnliches Fach - unabhängig vom Abschluss- aufweisen.
So ist z.B. ein Wechsel nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung im Studiengang Diplom-Biologie in den Studiengang Bachelor-Vollfach Biologie nicht möglich.
- b.) Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung ist der Wechsel zwischen Voll-, Profil-, Komplementär-, Haupt- oder Nebenfach nicht möglich. Die Bachelorfächer sind fachlich entsprechend und werden dem gleichen Studiengang zugerechnet. Somit ist es nicht möglich, nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung im Vollfach in das gleiche Komplementärfach zu wechseln, auch wenn das Modul, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, **nicht** zu dem Pflichtcurriculum des Komplementärfaches zählt. So ist z.B. ein

Wechsel vom VF Wirtschaftswissenschaft in das KF Wirtschaftswissenschaft nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung nicht möglich.

c) Fachlich entsprechend liegt nicht vor, wenn der Umfang des Curriculums des alten Faches am Gesamtcurriculum des neuen Studiengangs klein ist. Z.B. ist ein Wechsel von Betriebswirtschaft nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung zu Wirtschaftswissenschaft nicht möglich.

4. Das Modul, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, zählt zum Pflichtcurriculum des neuen Studienfaches.

Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei den jeweiligen Studienfachberatungen oder Prüfungsämtern. Die jeweiligen Ansprechpartner finden Sie in der Datenbank Studium: www.studium.uni-bremen.de

Kann ich die Hochschule wechseln?

Wenn Sie von der Universität Bremen zu einer anderen Universität oder Fachhochschule wechseln, muss dort individuell geprüft werden, ob die Prüfungsleistung, in der Sie hier endgültig durchgefallen sind, ebenfalls Bestandteil des dortigen Pflichtcurriculums ist. Ob ein Wechsel an eine Fachhochschule im gleichen Fach möglich ist, entscheiden Fachhochschulen zumeist individuell. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei den dortigen Studienfachberatungen oder Prüfungsämtern. Recherche zum Studienangebot an anderen Hochschulen s. Internet: www.hochschulkompass.de und www.studienwahl.de.

Wenn Sie von einer anderen Hochschule an die Universität Bremen wechseln, müssen Sie bei der Bewerbung angeben, ob Sie endgültig durch eine Prüfung gefallen sind (eidesstattliche Erklärung!). Machen Sie im Bewerbungsantrag unwahre Angaben, kann ihre Immatrikulation jederzeit widerrufen werden. Sind Sie nicht sicher, ob die Prüfungsleistung, in der Sie Ihren Prüfungsanspruch verloren haben, Bestandteil Ihres neuen Studiengangs ist, fügen Sie bitte entsprechende Prüfungsnachweise (Prüfungsordnung, ggf. Modulbeschreibung, genaue Bezeichnung der nicht bestanden Prüfungsleistung) bzw. eine Bescheinigung Ihres bisherigen Prüfungsamtes zum Studienverlauf dem Bewerbungsantrag bei. Das Sekretariat für Studierende lässt dann vom hiesigen Prüfungsamt überprüfen, ob die Prüfungsleistung Bestandteil des Pflichtcurriculums ist.

Was passiert nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung? Kann ich noch Prüfungen ablegen?

Kann ich den Studierendenstatus behalten?

Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung erhalten Sie vom zuständigen Prüfungsamt einen entsprechenden Bescheid. Nach einer Widerspruchsfrist von einem Monat wird Sie das Sekretariat für Studierende zum Ende des laufenden Semesters exmatrikulieren. Sie können natürlich jederzeit eine Exmatrikulation vorher veranlassen. Antragsformulare finden sich unter www.uni-bremen.de/studium/studienpruefungsverwaltung/formalitaeten-im-studienverlauf

Solange Sie noch immatrikuliert sind, können Sie weiterhin Prüfungen ablegen, auch in dem Studienfach, in dem die Prüfung nicht endgültig bestanden wurde.

Sie können sich dann zum darauf folgenden Semester wieder neu für einen anderen Studiengang (s. oben) bewerben/einschreiben. Für Sie gelten die üblichen Fristen, also 15. Juli für das Wintersemester. Wenn Sie im neuen Fach anrechenbare Studienleistungen im Umfang von mindestens einem Semester mitbringen, können Sie die Immatrikulation als Fortgeschrittener auch zum 15. Januar für das Sommersemester beantragen. Der Neuanfang eines Faches ist an der Universität Bremen nur zum Wintersemester möglich.

Was passiert mit dem Semesterbeitrag und dem Semesterticket?

Die Exmatrikulation wird i.d.R. zum Ende eines Semesters ausgeführt. Für dieses Semester haben Sie bereits den Semesterbeitrag bezahlt. Beantragen Sie die Exmatrikulation vor dem Ende des Semesters, so kann eine Woche nach Beginn der Lehrveranstaltungen nur noch ein anteiliger Beitrag vom Semesterbeitrag für das Studentenwerk (z.Zt. 65 €) erstattet werden. Der Beitrag für den AstA (z.Zt. 12 €) und die Verwaltungsgebühren (z.Zt. 50 €) werden nicht erstattet. Der Antrag auf Rückerstattung ist an das Sekretariat für Studierende (www.uni-bremen.de/sfs) zu stellen.

Mit einem formlosen Antrag und unter Vorlage des Originals Ihrer Exmatrikulationsbescheinigung sowie der Abgabe Ihres Semestertickets haben Sie die Möglichkeit, sich die anteilige Semesterticket-Gebühr (für jeden vollen verbleibenden Monat des jeweiligen Semesters) beim SemesterTicket-Referat des AstAs, Bibliothekstrasse. 3, Studierendenhaus, 28359 Bremen (www.asta.uni-bremen.de) in bar oder per Überweisung erstatten zu lassen.

Studiengebühren werden bis zum Ende des 1. Monats des Semesters in Höhe von 500,- € erstattet, bis zum Ende des 3. Monats in Höhe von 250,- €. Danach kann keine Erstattung mehr erfolgen.

Was passiert mit meiner Krankenversicherung bei Exmatrikulation?

Werden Sie im Laufe des Semesters exmatrikuliert, endet die Mitgliedschaft nicht sofort, sondern erst mit dem Ende des Semesters. Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Was passiert mit meinem Kindergeldanspruch bei Exmatrikulation?

Grundsätzlich besteht ein Kindergeldanspruch für über 18 Jahre alte Kinder nur dann, wenn besondere Anspruchsvoraussetzungen (Ausbildung, Schule, Studium, o. ä.) vorliegen. Der Anspruch erlischt mit dem Folgemonat der Exmatrikulation. Jede Veränderung, die zur Änderung des Kindergeldanspruchs führt, ist unverzüglich anzuzeigen: Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.familienkasse.de.

Was passiert, wenn ich BAföG beziehe?

Nach Mitteilung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung an das BAföG-Amt wird BAföG nur noch bis zum Monatsende weitergezahlt. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung muss dem BAföG-Amt gemeldet werden. Weitere Infos bei der BAföG- und Sozialberatung des AStA: www.asta.uni-bremen.de

Wie kann ich mich nach Verlust des Studierendenstatus´ finanzieren?

Fragen zur staatlichen Unterstützung können im Career Center geklärt werden. Im Career-Center beraten Mitarbeiter*innen der Agentur für Arbeit. Hinweise zu Beratungszeiten und Kontaktdaten sind im Internet unter www.uni-bremen.de/careercenter zu finden.

Wenn Sie Ihren ersten Wohnsitz in Bremen haben, können Sie sich auch an das "Jobcenter Bremen" wenden. Das Jobcenter unterhält in Bremen verschiedene Geschäftsstellen. Welche für Sie zuständig ist, erfahren auf der Internetseite des Jobcenters www.jobcenter-bremen.de oder telefonisch unter 0421/5660-0.

Weitere unabhängige Beratungsstellen zum Arbeitslosengeld in Bremen:

Solidarische Hilfe: www.solidarische-hilfe.de

Aktionsgemeinschaft arbeitsloser Bürgerinnen und Bürger:
www.agab.de

Kann ich meinen Wohnheimplatz trotz Exmatrikulation behalten?

Auch bei einer Exmatrikulation ist eine 3-monatige Kündigungsfrist einzuhalten. Ein Wohnheimplatz wird seitens des Studentenwerks nicht automatisch gekündigt, sondern es wird individuell nach einer Lösung gesucht, um Härten zu vermeiden. Beispielsweise kann während der Jobsuche eine Übergangsregelung über einen längeren Zeitraum gefunden werden. Sie sollten sich hierzu mit der Wohnraumverwaltung des Studentenwerks Bremen in Verbindung setzen:

www.studentenwerk.bremen.de